



► Nr. VO/2021/09714  
öffentlich

Lübeck, 28.01.2021

**Vorlage**  
**-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:  
1.102 - Logistik, Statistik und Wahlen

Bearbeitung: Hildegund Schröter (E-Mail: hildegund.schroeter@luebeck.de Telefon: 122-7312)

**Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck**  
**Neufassung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.02.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.02.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck wird beschlossen.

Die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck wird beschlossen.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Alle Bereiche der Hansestadt Lübeck	Änderungen, Anregungen und Hinweise sind in die Vorlage eingearbeitet
Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
Nein- Begründung:

Keine Relevanz gem. Handlungsleitfaden

Die Maßnahme ist:

neu  
freiwillig  
vorgeschrieben durch:

Gemeindeordnung

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (Größenordnungen sind im Einzelnen nicht festlegbar)  
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- Nein  
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

**Begründung:**

Die Bürgerschaft hat im Rahmen des Haushaltsbegleitbeschlusses die Verwaltung aufgefordert, die Gebühren- und Entgelttarife regelmäßig, d.h. jährlich auf ihren Kostendeckungsgrad zu überprüfen. Die Verwaltungsgebührensatzung und die Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 wurden zuletzt durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27.02.2020 geändert.

Die Verwaltungsgebührensatzung verliert 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG S-H)). Aus diesem Grund ist eine erneute Beschlussfassung über den in Anlage 1 beigefügten Satzungstext erforderlich. Die Entgeltordnung für besondere Leistungen verliert, anders als die Verwaltungsgebührensatzung **nicht** 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Um die Verwaltungsgebührensatzung und die Entgeltordnung für besondere Leistungen auf einem einheitlichen aktuellen Stand zu haben, empfiehlt der Bereich Recht auch die Neufassung der Entgeltordnung (Anlage 2) beschließen zu lassen.

In der Synopse (Anlage 3) ist die alte und neue Fassung der Verwaltungsgebührensatzung und in der Synopse (Anlage 4) die alte und neue Fassung der Entgeltordnung für besondere Leistungen dargestellt. Alle Änderungen werden dort erläutert.

**Anlagen:**

Bürgermeister Jan Lindenau

## **Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2021**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H.2020, S.514) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl.S.-H.2005, S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H.2019, S.425) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom xx.xx.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren, Auslagen**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Lübeck in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Soweit eine Tarifnummer der Gebührentabelle Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Zeit- und Sachaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (4) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.
- (5) Die der Hansestadt Lübeck entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

### **§ 2**

#### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und für die Bearbeitung von Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebührenfrei sind:
1. mündliche Auskünfte
  2. Gebührenentscheidungen
  3. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern.
  4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen Mitarbeiter:innen der Hansestadt Lübeck und deren Hinterbliebene beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; ausgenommen sind amtsärztliche Gutachten zur Durchführung eines Kur- bzw. Heilverfahrens.
  5. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.
  6. Bis zu je 3 Beglaubigungen vorgelegter Abschriften sowie Fotokopien von Abschlusszeugnissen je Schüler:in von Lübecker Schulen bis zum Schuljahr nach deren Ausstellung.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
1. Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
  2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen und
  3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (3) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt.
- (4) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 Nr. 1. und 2. besteht nur, soweit die dort Genannten nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

- (5) Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

#### **§ 4**

##### **Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass**

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von der Festsetzung der Gebühr ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen, unbillig erscheint.
- (2) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### **§ 5**

##### **Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

#### **§ 6**

##### **Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (4) Eine Amtshandlung die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

#### **§ 7**

##### **Umsatzsteuer**

Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001 / 08.01.2002), zuletzt geändert durch die 17. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 28.02.2020 ([www.bekanntmachungen.luebeck.de](http://www.bekanntmachungen.luebeck.de) vom 14.03.2020) außer Kraft.

Lübeck, den xx.xx.2021

Jan Lindenau  
Bürgermeister

**Gebührentabelle  
gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung**

**Teil I:  
Bereichsspezifische Gebühren**

Tarif- Nr.	Gebührentatbestand	Euro
<b><u>Fachbereich Bürgermeister</u></b>		
<u>Buchhaltung und Finanzen / Haushalt und Steuerung</u>		
1.	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides oder eines Anforderungsschreibens	6,00
2.	Kurze schriftliche Bescheinigung über den Stand des Personenkontos	6,00
3.	Ausführlicher Auszug aus dem Personenkonto	10,00
	- pro Kassenzeichen und Jahr	13,00
	- für Zeiträume älter als zwei volle Kalenderjahre pro Kassenzeichen und Jahr	13,00
4.	Bescheinigung in Steuersachen	10,00
5.	Ersatz für Hundesteuermarken	3,00
<b><u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u></b>		
<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>		
6.	Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte gem. §§ 24 BauGB	85,00
<u>Fachbereichsdienste / Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)</u>		
7.	a) Regelgebühr	
	- Erste Beratung	24,00
	- Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	13,00
	b) Ermäßigte Gebühr für Empfänger:innen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII, Empfänger:innen von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II; Student:innen und vergleichbare Personen	
	- Erste Beratung	10,00
	- Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	6,00

**Euro**

8.	Güteverfahren	
	a) Anträge auf Einleitung eines Güteverfahrens	16,00
	b) Vergleiche im Güteverfahren	Gebühren in Höhe der Hälfte der in Tabelle Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 Gerichtskosten-gesetz in der jeweils gültigen Fassung aus-gewiesenen Beträge
	<u>Gesundheitsamt</u>	
9.	<b>Gesundheitsdienstgesetz (GDG vom 13.07.2011)</b>	
	Amtliche Gutachten und Zeugnisse gem. § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG)	
9.1.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung gem. § 13 GDG	
	Grundgebühr für ½ Std.	70,00
	jede weitere ¼ Std. zzgl.	22,50
9.2.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung gem. § 13 GDG	
	Grundgebühr für ½ Std.	94,00
	jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl. (nur Ärztin/Arzt) zzgl. nicht von 9.2 erfasster Laborkosten	22,50
10.	<b>Betäubungsmittelgesetz</b>	
	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990	
	a) für ein Betäubungsmittel	10,00
	b) für jedes weitere Betäubungsmittel	10,00
11.	<b>Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG)</b>	
11.1.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Überführung einer Leiche in einen Leichenraum gem. § 10 (1) BestattG	26,00
11.2.	Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 (5) BestattG	40,00
11.3.	Zurückstellung / Ermächtigung gem. § 14 BestattG	19,00
11.4.	Durchführung der 2. Leichenschau einschl. der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung der Leiche gem. § 17 (3) BestattG	63,00
11.5.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Erd- oder Feuerbestat-tung gem. § 16 (1) BestattG und zur Beisetzung einer Urne	26,00

	<b>Euro</b>
gem. § 16 (3) BestattG	
11.6. Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche gem. § 25 (1) BestattG	51,00
11.7. Gebühr für die Bearbeitung eines ordnungsrechtlichen Bestattungsfalles gem. § 13 (2) BestattG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	25,00 12,50
<b>12. Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flugärztlichen Dienst</b>	
12.1. Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	58,00 22,30
12.2. Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes nachts zwischen 21.00 und 06.00 Uhr Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	67,00 26,70
12.3. Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Sonntagen Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	69,00 27,80
12.4. Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Feiertagen Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	74,00 30,00
<u>Kurbetrieb Travemünde</u>	
13. Ausstellung einer Kinder-Ostseecard (nur Papiermeldeschein)	1,20
14. Ausstellung einer Ersatz-Ostseecard	3,70
15. Kassieren der Strandbenutzungsgebühr im Rahmen einer Kontrolle	4,00

### **Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung**

#### Ordnungsamt

16. Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Heilpraktikergesetz. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	133,00
---	--------

#### Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

17. Emissions- und Immissionsmessungen je nach Zeitaufwand,	
---	--

		<b>Euro</b>
	einschließlich Hin- und Rückfahrt	10,00 bis 100,00
	a) für das verwendete Material	Selbstkosten
	b) bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte	Zuschlag bis 15 %
	c) bei Prüfungen, die zu einem von der Antragstellerin/ dem Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden	Zuschlag bis 100 %
18.	Sachverständigengutachten auf tierärztlichem Gebiet	51,00 bis 352,80
	<u>Entsorgungsbetriebe</u>	
19.	Erteilung von Genehmigungen für Grundstücksentwässerungs- anlagen Keine Gebühren werden für die Prüfung, Nachforderung und Abnahme bei Entwässerungsanträgen erhoben, die	
	1. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammen- hang mit dem Umbau der Kanalisation von Misch- auf Trennsystem bearbeitet werden,	
	2. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammen- hang mit der Nacherschließung mit einer öffentlichen Kanalisation bearbeitet werden,	
	3. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammen- hang mit dem Umbau einer Kleinkläranlage in eine Sammelgrube bearbeitet werden.	
19.1.	Einfamilienhaus/Basisgebühr	138,00
	auf die Basisgebühr sind folgende Multiplikatoren anzuwenden:	
		<u>Faktor</u>
	a) Wohngrundstücke:	
	Ein- und Zweifamilienhaus = Basisgebühr	x 1,0
	Häuser bis zu 10 – Wohneinheiten	x 2,0
	Häuser mit mehr als 10 – Wohneinheiten	x 3,0
	b) Gewerbe- und Industriegrundstücke	
	bis zu 500 m <sup>2</sup> - überbauter Fläche	x 2,0
	501 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup> - überbauter Fläche	x 3,0
	mehr als 1.000 m <sup>2</sup> - überbauter Fläche	x 4,0
19.2.	Geringfügige Änderung der Entwässerungsanlagen	70,00
19.3.	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Genehmigungsanträgen	28,20
19.4.	Zurücksenden von nicht prüffähigen Unterlagen zzgl. Portokostenersatz	46,20
19.5.	Zusätzliche Abnahmen oder Kontrollen aufgrund der Feststellung von Mängeln bzw. dem Nichtzustandekommen von Abnahme- terminen, die von dem Gebührenpflichtigen zu verantworten sind. Abnahme/Kontrolle	
	a) einfach	44,60
	b) mittel	74,30

	<b>Euro</b>
c) schwer	133,60
19.6. Anfertigung und Bereitstellung von Plänen als PDF-Datei, Einscannen von Plänen in DIN A2 oder > DIN A2 und Versand als PDF-Datei	20,60
20. Örtliche Kontrollen und Ermittlungen zur Festlegung der gebührenpflichtigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr, soweit der Gebührenpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gemacht hat und die Flächen nicht aufgrund von vorliegenden Erklärungen, Erlaubnissen, Genehmigungen und Änderungsanträgen ermittelt werden können	
a) einfach	69,20
b) mittel	104,20
c) schwer	166,90
21. Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für Anlieger und sonstige Berechtigte zu Beleihungszwecken o.ä.	
a) in einfachen Fällen	16,30
b) mit mittlerem Schwierigkeitsgrad	32,50
c) in schwierigen und/oder komplexen Fällen	56,80
22. Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwassereinleitungen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Hansestadt Lübeck Grundgebühr je angefangene Std. zzgl. Auslagen (Kosten für die Inanspruchnahme Dritter/ Analytikskosten)	77,30

### **Fachbereich Kultur und Bildung**

#### Schule und Sport

23. Zweitausfertigung eines Zeugnisses nach Verlust des Originals	10,00
---	-------

### **Fachbereich Planen und Bauen**

#### Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services

24. Amtliche Grundlagenkarten und digitale Datensätze	
24.1. Auszüge aus digitalem Datenbestand	
24.1.1. als digitaler Datensatz bei Versendung per E-Mail im Standard shape- oder DXF (Data-Exchange) Format auf Basis der „ <b>Digitalen Stadtgrundkarte</b> “ (DSGK) Pauschalgebühr je Auftrag	75,00
24.1.2. als Grafik bei Versendung per E-Mail in den Formaten: pdf, jpg, tiff, bmp auf Basis der „ <b>Digitalen Stadtgrundkarte</b> “ (DSGK) Pauschalgebühr je Auftrag	25,00

## Anlage 1

**Euro**

25.	Vermessungsleistungen	
25.1.	Außendienst	
25.1.1.	Stundensatz für 1 Messtrupp ( 1 Ingenieur:in, 1 Gehilf:in )	122,00
25.1.2.	Stundensatz für 1 Messtrupp ( 1 Techniker:in, 1 Gehilf:in )	100,00
25.1.3.	Stundensatz für 1 Messtrupp ( 1 Ingenieur:in, 2 Gehilf:innen )	167,00
25.1.4.	Stundensatz für 1 Messtrupp ( 1 Techniker:in, 2 Gehilf:innen )	145,00
25.1.5.	Pauschale für Geräteinsatz	24,00
25.1.6.	Pauschale für Kfz	28,00
25.2.	Innendienst	
25.2.1.	Stundensatz Ingenieur:in	77,00
25.2.2.	Stundensatz Techniker:in	55,00

Stadtplanung und Bauordnung

26.	Reproduktion auf Papier von Bauleitplänen und aus Plänen von anderen Ortssatzungen, pro Seite	schwarz/weiß	farbig
	- DIN A 4	9,00	18,00
	- DIN A 3	10,00	20,00
	- DIN A 2	11,00	22,00
	- DIN A 1	12,00	24,00
	- DIN A 0	16,00	32,00
	- größer als DIN A 0	18,00	34,00
27.	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen zu Luftbildaufnahmen	50,00	

Gebäudemanagement

28.	Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen für wirtschaftliche Unternehmen und Externe	
	Arbeitsstunde Schreibkraft	36,00
	Arbeitsstunde Techniker:in	44,00
	Arbeitsstunde Ingenieur:in/Architekt:in	52,00
	Arbeitsstunde Planer:in	56,00
	zzgl. Nebenkosten	5 % der Gesamtsumme

Stadtgrün und Verkehr

29.	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden analog der Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung	1,8 % der Baukosten mind. aber 11,30
-----	--	---

	<b>Euro</b>
30. Versetzen von Straßenleuchten/Verkehrseinrichtungen und Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H	
30.1. Versetzen von Straßenleuchten und Verkehrseinrichtungen	80,00
30.2. Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H	
- geringer Aufwand	110,00
- mittlerer Aufwand	220,00
- hoher Aufwand	390,00
- Ortstermin	120,00
- Straßenbaulastträger Planzeichnung einfach	100,00
- Straßenbaulastträger Planzeichnung schwierig	240,00
<b>30.3. Auszüge aus digitalem Datenbestand auf Papier auf Basis</b>	
a) der „ <b>Digitalen Stadtgrundkarte</b> “ (DSGK): reduzierte ALKIS-Inhalte + topografischer Bestand oder	
b) des digitalen Planes der <b>klassifizierten Straßen</b>	
- DIN A 4	<b>36,00</b>
- DIN A 3	<b>51,00</b>
31. Ausschalten von Brunnen bei Veranstaltungen	50,00
32. Bescheinigungen für Anlieger:innen zu Beleihungszwecken durch Kreditanstalten	35,00
33. Erteilung von Löschungsbewilligungen	20,50
34. Vorbereitung, Abschluss und Abwicklung von Erschließungsverträgen	0,5 % der Investitionskosten für die herzustellenden Anlagen gemäß Erschließungsvertrag, mindestens jedoch 10.000,00

**Teil II:****Allgemeine Gebühren für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist.**

35. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Bescheiden, Urkunden (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Nr. 40. und 41. zu entrichtenden Gebühr)	5,10
36. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Leistungen	2,60 bis 256,00
37. Fotokopien, Vervielfältigungen	
a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeiter:innen, je Seite	
1. - 50. Kopie	0,80

		Anlage 1
		<b>Euro</b>
	ab der 51. Kopie	0,30
b)	bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten, je Seite	0,10
c)	bei Plänen und Zeichnungen, je Seite	2,60 bis 10,20
d)	Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeiter:innen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren	
	- DIN A 4	0,50
	- DIN A 3	1,00
	- größer als DIN A 3	8,00
38.	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,00 bis 10,20 2,60
39.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 25,60 5,10
40.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch städtische Mitarbeiter:innen, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 12,80 5,10
41.	Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber ausgefertigten Urkunden	12,80 bis 153,00
42.	Übernahme einer neuen Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung (Bürgschaftsprovision) jährlich	In Höhe der Differenz, die sich aus der Gegenüberstellung des Zinssatzes für eine verbürgte und eine unverbürgte Kreditgewährung ergibt. Berechnungsgrundlage für die Bürgschaftsprovision ist der Ursprungswert des Kredites und in den Folgejahren die jeweilige Restschuld
	mindestens jedoch für jedes Jahr bei nicht zu ermittelndem Geldwert	100,00 100,00 bis 300,00
43.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis 1/2 der Gebühr für die angefochtene Entscheidung

Die Gebühr erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 7 Verwaltungsgebührensatzung).

## **Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2021**

Aufgrund des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.2003, S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Sch.-H.2020, S. 514) wird) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am xx.xx.2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **1. Gegenstand und Höhe der Entgelte, Auslagen**

- 1.1 Für die in dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, aufgeführten besonderen Leistungen der Hansestadt Lübeck, die nicht Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils geltenden Fassung darstellen, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- 1.2 Soweit der Tarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe des Entgelts unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die besondere Leistung und/oder ihres wirtschaftlichen Wertes zu bemessen.
- 1.3 Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung das entsprechende Entgelt zu entrichten.
- 1.4 Notwendige Auslagen sind in den Entgelten nicht enthalten, sie werden gesondert erhoben.

### **2. Zahlungspflichtige**

- 2.1 Zur Zahlung des Entgelts und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse eine entgeltspflichtige besondere Leistung beantragt oder veranlasst oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **3. Entstehung der Entgelts- und Erstattungspflicht, Fälligkeit**

- 3.1 Die Entgeltspflicht entsteht, soweit vom Leistungsempfänger beantragt, mit dem Eingang des Antrages, im Übrigen mit Beendigung der entgeltspflichtigen besonderen Leistung.
- 3.2 Der Entgeltspflichtige soll möglichst vor Erbringen der Leistung auf die Höhe des Entgelts hingewiesen werden.
- 3.3 Die Verpflichtung zur Zahlung erstattungsfähiger Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- 3.4 Das Entgelt und der Auslagenersatz werden fällig, soweit nicht anderweitig vereinbart, mit Ausführung der besonderen Leistung, Aushändigung einer Genehmigung usw.
- 3.5 Die Erbringung einer besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Entgelts abhängig gemacht werden.

#### **4. Umsatzsteuer**

- 4.1 Soweit besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck der Umsatzsteuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu entrichten.

#### **5. Inkrafttreten**

- 5.1 Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001/08.01.2002) zuletzt geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2020 ([www.bekanntmachungen.luebeck.de](http://www.bekanntmachungen.luebeck.de) vom 14.03.2020) außer Kraft.

**Lübeck, den xx.xx.2021**

**Jan Lindenau**  
**Bürgermeister**

**Teil I: Bereichsspezifische Entgelte**

**Tarif- Entgelttatbestand  
 Nr.**

**Fachbereich Bürgermeister**

Logistik, Statistik und Wahlen

1.	Statistische Veröffentlichungen/Straßenverzeichnis	
	a) Statistisches Jahrbuch der Hansestadt Lübeck	70,00
	b) Sonderveröffentlichungen	15,00
	c) Straßenverzeichnis	55,00
2.	Statistische Auskünfte	
	a) Grundgebühr für ½ Stunde	36,00
	jede weitere angefangene ¼ Stunde	18,00
	b) Erstellung von statistischen Tabellen	
	pro Datenfeld, ohne Summenfelder (Berechnung ab 15,00 EUR)	0,10
	c) Kopien DIN A 4	0,80
3.	Nachdruck thematischer Karten aus der Statistik	
	a) Format DIN A 0	40,00
	b) Format DIN A 3	5,00
	c) Format DIN A 4	0,80

Logistik, Statistik und Wahlen / Bürgermeisterkanzlei

4.	Eheschließung im Erkerzimmer, 10 Personen	950,00
	- ohne Sektempfang	880,00
	- ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	820,00
5.	Eheschließung im Kommissarenzimmer, 20 Personen	1.050,00
	- ohne Sektempfang	915,00
	- ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	855,00
6.	Eheschließung in der Hörkammer, 40 Personen	1.150,00
	- ohne Sektempfang	925,00
	- ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	865,00
7.	Eheschließung im Audienzsaal, 100 Personen	1.650,00
	- ohne Sektempfang	1.150,00
	- ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1.090,00

**Fachbereich Wirtschaft und Soziales**

Wirtschaft und Liegenschaften

8.	Abgabe privatrechtlicher Erklärungen
8.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen

a) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen nach Aktenlage	205,00
b) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter	278,00
c) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter und aufwändiger Recherche	352,00
d) für jede weitere Vorrangseinräumungserklärung	131,00
8.2. Erteilung einer Erklärung nach § 91 Abs. 2 ZVG (je Recht)	106,00
8.3. Erteilung einer Zustimmungserklärung (je Recht)	106,00
8.4. Erteilung einer Pfandhaftentlassung	
a) ohne Beteiligung Dritter	143,00
b) mit Beteiligung Dritter	271,00
8.5. Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Neuvaluierung bzw. Abtretung von vorrangigen Grundpfandrechten	143,00
8.6. Erteilung einer Belastungsgenehmigung (nur bei Vorlage einer vertraglichen Regelung)	113,00
8.7. Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (für das rechtsgeschäftliche Vorkaufsrecht)	
a) ohne Beteiligung Dritter	67,00
b) mit Beteiligung Dritter	163,00
8.8. Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für	
a) Straßenbaukosten	71,00
b) Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä.	100,00
c) Rechte, die gem. Mitteilung Dritter gelöscht werden können	271,00
8.9. Erteilung einer weiteren Löschungsbewilligung der Tarife 8.8. a) - c)	½ des jeweiligen Tarifes
8.10. Anfertigung von Lageplänen	20,00 bis 320,00
9. Zustimmungserklärung zur Eintragung einer Baulast	60 % des Bodenwertes der belasteten Fläche, mindestens jedoch 250,00
10. Erstellung einer nachbarrechtlichen Zustimmung	150,00 - 2.000,00
11. Bereitstellen von Strom auf Flächen des Bereiches für Dritte je kWh	0,60
zzgl. pro Fall	30,00

12.	Bereitstellen von vorhandenen Toilettenanlagen für Dritte exklusive Reinigung und Verbrauchsmaterialien pro angefangenem Tag	100,00
13.	Benutzungserlaubnis für vorhandene Flächen	
	a) zur Baustelleneinrichtung oder Lagerung von Baustoffen etc. je m <sup>2</sup> / Monat	5,00
	b) zur gewerblichen Nutzung je m <sup>2</sup> / Tag	0,10
	mindestens je Tag	100,00
	c) zur sonstigen Nutzung (Abstellflächen) je m <sup>2</sup> / Tag	0,05
	mindestens je Tag	50,00
	d) Entgelt für die Erteilung von gewerblichen Drehgenehmigungen (mit oder ohne Aufstiegs Genehmigung für Drohnen), Bearbeitungszeit ½ Std.	32,00
	- bei erhöhtem zeitlichen Bearbeitungsaufwand zzgl. je weitere angefangene ½ Std.	37,00

**Soziale Sicherung**

14.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä. (bei vollständiger Rückzahlung von Kommunaldarlehen)	100,00
-----	---	--------

**Gesundheitsamt**

15.	HIV-Schnelltestmaterial	Auslagenersatz
16.	Reisemedizinische Impfungen, soweit sie nicht nach § 20 IFSG unentgeltlich vorzunehmen sind	
	a) Impfung 1	47,00
	b) Parallelimpfungen	34,00
	c) für die Impfstoffe	Auslagenersatz

**Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung**

**Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz**

17.	Erteilung von schriftlichen Auskünften und Kopien oder Ausgabe von digitalen Datensätzen auf CD-Rom, DVD oder als Datei von Umwelt- informationen	100,00 bis 500,00
-----	---	-------------------

**Standesamt**

18.	Postgänge für besondere Zustellungsformen der Urkunden - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00
19.	Postgänge für eilbedürftigen Versand ohne besondere Zustellungsform - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00
20.	Auf- und Abbau von Sektempfängen im Garten der Lindeschen Villa	15,00 – 500,00

21.	Vermietung eines Stehtisches mit Husse	15,00
22.	Vermietung des Pavillons	
	- bis zu 2 Stunden	50,00
	- zeitlich unbefristet für den Tag der Eheschließung	100,00
23.	Erteilung einer Gartennutzungserlaubnis für kommerzielle Nutzer:innen je nach zeitlichem und räumlichen Umfang	100,00 - 500,00

### **Fachbereich Kultur und Bildung**

#### Archiv

24.	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivs für private und geschäftliche Zwecke	
	- für einen Tag	6,00
	- für eine Woche	20,00
25.	Ausdrucke an Recherchearbeitsplätzen im Lesesaal	
	- je Seite	0,10
26.	Nachforschungen und Auskünfte aus Archivalien	
	- je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	
	Laufbahngruppe 2, Zweites Einstiegsamt/vergleichbar Beschäftigte	33,00
	Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt/vergleichbare Beschäftigte	26,00
	Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt/vergleichbare Beschäftigte	20,00
27.	Reproduktionen von Archivgut durch das Archiv	
27.1.	Reproduktionen von Landesamtsunterlagen und behördlichen Karteien (per Digitalkamera)	
	a) Anfertigung von Reproduktionen	
	- Grundbetrag je Auftrag	5,00
	- je Aufnahme	0,50
	- je Ausdruck	1,50
	b) Beglaubigung pro Eintrag	8,00
27.2.	Reproduktionen von allen sonstigen Archivalien durch die Fotowerkstatt (per Aufsichtsscanner)	
	a) Anfertigung und Bereitstellung von Digitalaufnahmen	
	- Grundbetrag je Auftrag (max. 100 Aufnahmen)	10,00
	- je Digitalaufnahme/Scan	0,80
	- CD-Rom (zzgl. Porto und Verpackung)	1,00
	b) Ausdruck von Digitalaufnahme	
	- pro Seite s/w DIN A 4	1,50
	c) Herstellung einer vergrößerten Kopie von einem vorhandenen Mikrofilm	1,50
28.	Vorbereitung und Beaufsichtigung von Foto- oder Filmaufnahmen	

		Anlage 2 EURO	
	von Archivalien in den Räumen des Archivs - je angefangene ½ Stunde	25,00	
29.	Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken	<u>Plakate</u> <u>Postkarten</u>	
	a) in Druckwerken je nach Auflage		
	bis 5.000 Exemplare	50,00	100,00
	bis 10.000 Exemplare	100,00	200,00
	jede weiteren 1.000 Exemplare	10,00	20,00
	bis zu einem Höchstbetrag von	1.000,00	2.000,00
	b) für die Verwendung im Film oder Fernsehen - je angefangene Minute	100,00	
	c) für die Internet-Nutzung - je Aufnahme	50,00	
30.	Gruppenführungen im Archiv pro Gruppe	25,00	

## **Fachbereich Planen und Bauen**

### **Gebäudemanagement**

31.	Erstellung von DXF- oder DWG-Dateien von vorhandenen pro.-Dateien aus dem CAD Programm Arriba CA3D		
	- DIN A 4 – DIN A 1 Formate zzgl. je Arbeitsstunde	2,60 bis 10,20	38,00

### **Stadtgrün und Verkehr**

32.	Benutzungserlaubnis Grünanlagen		
	- Nutzung ohne kommerzielles Interesse (mit mehr als 30 Personen)	25,00	
	- Verkaufsstände ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse, je m <sup>2</sup> / Tag	0,50	
	- Verkaufsstände mit überwiegend wirtschaftlichem Interesse, bis 50 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup> / Tag	1,00	
	ab 50 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup> / Tag	0,50	
	- gewerbliche Veranstaltungen, Schaustellerveranstaltungen, Messen, Ausstellungen oder sonstige Nutzung mit wirtschaftlichem Interesse je m <sup>2</sup> / Tag	0,12 mindestens 25,00/Tag	
	- Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baustoffen (je m <sup>2</sup> , monatlich)	9,00	

**Teil II**

**Allgemeine Entgelte für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist.**

33.	Fotokopien, Vervielfältigungen	
	a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeiter:innen je Seite	
	1. - 50. Kopie	0,80
	ab der 51. Kopie	0,30
	b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten, je Seite	0,10
	c) bei Plänen und Zeichnungen je Seite	2,60 bis 10,20
	d) Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeiter:innen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanver- fahren	
	- DIN A 4	0,50
	- > DIN A 4	1,00
34.	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,00 bis 10,20 2,60
35.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 25,60 5,10
36.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeiter:innen je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 12,80 5,10
37.	Örtliche Besichtigungen einschließlich der darüber ausgefertigten Urkunden	12,80 bis 153,00
38.	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen	5,10 bis 256,00

Das Entgelt erhöht sich für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck, die der Umsatzsteuer unterliegen, um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (Ziffer 4. Entgeltordnung).

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>17. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2020</p>	<p><i>Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2021</i></p>	<p>Die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 verliert 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit (§ 2 Abs1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG S-H). Aus diesem Grunde ist eine erneute Beschlussfassung über den in Anlage 1 beigefügten Satzungstext erforderlich.</p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgaben-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird die Verwaltungsgebührensatzung vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001/08.01.2002) in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 04.03.2019 (Bekanntmachung am 10.03.2019 <a href="http://www.bekanntmachungen.luebeck.de">www.bekanntmachungen.luebeck.de</a>) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 27.02.2020 wie folgt geändert:</p> <p>Teil I und II der Gebührentabelle gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung vom 04.03.2019 werden wie folgt geändert:</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung <i>in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.2003, S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H.2020, S.514)</i> und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl.S.-H.2005, S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H.2019, S.425) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft <i>vom xx.xx.2021 folgende Satzung erlassen:</i></p>	<p>Die Eingangsformel wird aktualisiert. Die Ergänzungen der Rechtsgrundlagen dienen zur Einhaltung des Zitiergebotes</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren, Auslagen</b></p> <p>(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren, Auslagen</b></p> <p>(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist,</p>	<p>unverändert</p>

<p>aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Lübeck in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.</p> <p>(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.</p> <p>(3) Soweit eine Tarifnummer der Gebührentabelle Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Zeit- und Sachaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.</p> <p>(4) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.</p> <p>(5) Die der Hansestadt Lübeck entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG</p>	<p>aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Lübeck in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.</p> <p>(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.</p> <p>(3) Soweit eine Tarifnummer der Gebührentabelle Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Zeit- und Sachaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.</p> <p>(4) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.</p> <p>(5) Die der Hansestadt Lübeck entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG</p>	
---	---	--

<p>erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.</p>	<p>erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide</b></p> <p>(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.</p> <p>(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;</li> <li>2. ein Antrag aus anderen Gründen als Unzuständigkeit abgelehnt wird oder</li> <li>3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.</li> </ol> <p>Im Falle der Ziff. 1 kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn der Antrag aus</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><i>Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und für die Bearbeitung von Widersprüchen</i></p> <p>(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.</p> <p>(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;</li> <li>2. ein Antrag aus anderen Gründen als Unzuständigkeit abgelehnt wird oder</li> <li>3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.</li> </ol> <p>Im Falle der Ziff. 1 kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn der Antrag aus</p>	<p>besser formuliert</p> <p>unverändert</p>

<p>entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.</p> <p>Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.</p>	<p>entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.</p> <p>Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührenbefreiung</b></p> <p>(1) Gebührenfrei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mündliche Auskünfte</li> <li>2. Gebührenentscheidungen</li> <li>3. Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern.</li> <li>4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hansestadt Lübeck und deren Hinterbliebenen beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; ausgenommen sind amtsärztliche Gutachten zur Durchführung eines Kur- bzw. Heilverfahrens.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührenbefreiung</b></p> <p>(1) Gebührenfrei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mündliche Auskünfte</li> <li>2. Gebührenentscheidungen</li> <li>3. Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder Ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern.</li> <li>4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen <i>Mitarbeiter:innen</i> der Hansestadt Lübeck und deren Hinterbliebenen beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; ausgenommen sind amtsärztliche Gutachten zur Durchführung eines Kur- bzw. Heilverfahrens.</li> </ol>	<p>redaktionelle Änderung im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache</p>

<p>5. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.</p> <p>6. Bis zu je 3 Beglaubigungen vorgelegter Abschriften sowie Fotokopien von Abschlusszeugnissen je Schülerinnen oder Schüler von Lübecker Schulen bis zum Schuljahr nach deren Ausstellung.</p> <p>(2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:</p> <p>1. Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.</p> <p>2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen und</p>	<p>5. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.</p> <p>6. Bis zu je 3 Beglaubigungen vorgelegter Abschriften sowie Fotokopien von Abschlusszeugnissen je <i>Schüler:in</i> von Lübecker Schulen bis zum Schuljahr nach deren Ausstellung.</p> <p>(2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:</p> <p>1. Gemeinden, Kreise und Ämter sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.</p> <p>2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, <i>Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung</i>) nachzuweisen und</p>	<p>redaktionelle Änderung im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache</p> <p>Übernahme der Formulierung aus dem KAG</p>
---	--	---

<p>3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.</p> <p>(3) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt.</p> <p>(4) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 2 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.</p> <p>(5) Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.</p>	<p>3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.</p> <p>(3) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt.</p> <p><b>(4) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 <i>Nr. 1. und 2. besteht nur, soweit die dort Genannten</i> nicht berechtigt sind die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.</b></p> <p>(5) Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.</p>	<p>Anpassung an die Regelung im KAG</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass</b></p> <p>(1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen, unbillig erscheint.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass</b></p> <p>(1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen, unbillig erscheint.</p>	<p>unverändert</p>

<p>(2) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>	<p>(2) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Gebührenpflichtige</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Gebührenpflichtige</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendung der gebührenpflichtigen Leistung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendung der gebührenpflichtigen Leistung.</p>	

<p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs.5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.</p> <p>(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, die Genehmigung usw. dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.</p> <p>(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann das Hinterlegen einer Sicherheit verlangt werden.</p>	<p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs.5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.</p> <p>(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, die Genehmigung usw. dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.</p> <p>(4) <i>Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.</i></p>	<p>Es dürfen nur Vorschüsse und Sicherheitsleistungen verlangt werden. Die Regelung entspricht dem Verwaltungskostengesetz des Landes.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Umsatz- ( Mehrwert- ) Steuer</b></p> <p>Soweit besondere umsatzsteuerpflichtige Leistungen von Betrieben gewerblicher Art der Hansestadt Lübeck erbracht werden, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <i>Umsatzsteuer</i></p> <p>Soweit <i>einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen</i>, ist zusätzliche zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.</p>	<p>Die Anpassung ist erforderlich, weil die Entstehung der Umsatzsteuer künftig nicht mehr davon abhängig ist, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt.</p>

<b>§ 8 Schlussbestimmungen</b>			<b>§ 8 Schlussbestimmungen</b>			Schlussbestimmungen werden aktualisiert	
Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 05.01.1988 (Lübecker Nachrichten vom 17./18.01.1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.1998 (Lübecker Stadtzeitung vom 24.02.1998) außer Kraft.			<i>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001 / 08.01.2002), zuletzt geändert durch die 17. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 28.02.2020 (<a href="http://www.bekanntmachungen.luebeck.de">www.bekanntmachungen.luebeck.de</a> vom 14.03.2020) außer Kraft.</i>				
Lübeck, den 03.12.2001  Bernd Saxe Bürgermeister			Lübeck, den <i>xx.xx.2021</i>  <i>Jan Lindenau</i> Bürgermeister				
<b>Gebührentabelle gem. § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 in der Fassung vom 28.02.2020</b>			<i>Gebührentabelle gem. 1 der Verwaltungsgebührensatzung</i>			Überschrift wird aktualisiert	
<b>Teil I Bereichsspezifische Gebühren</b>			<b>Teil I Bereichsspezifische Gebühren</b>				
<b>Tarif. Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Euro</b>	<b>Tarif. Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Euro</b>	<b>+ / - %</b>	
	<u>Fachbereich Bürgermeister</u>			<u>Fachbereich Bürgermeister</u>			

	<u>Buchhaltung und Finanzen Haushalt und Steuerung</u>			<u>Buchhaltung und Finanzen / Haushalt und Steuerung</u>			
1.	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides oder eines Anforderungsschreibens	6,00	1.	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides oder eines Anforderungsschreibens	6,00	-,-	unverändert
2.	Kurze schriftliche Bescheinigung über den Stand des Personenkontos	5,00	2.	Kurze schriftliche Bescheinigung über den Stand des Personenkontos	<b>6,00</b>	+20	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich; sonst unverändert
3.	Ausführlicher Auszug aus dem Personenkonto -pro Kassenzetichen und Jahr -für Zeiträume älter als zwei volle Kalenderjahre pro Kassenzetichen und Jahr	10,00 13,00	3.	Ausführlicher Auszug aus dem Personenkonto -pro Kassenzetichen und Jahr -für Zeiträume älter als zwei volle Kalenderjahre pro Kassenzetichen und Jahr	10,00 13,00	-,- -,-	unverändert unverändert
4.	Bescheinigung in Steuersachen	10,00	4.	Bescheinigung in Steuersachen	10,00	-,-	unverändert
5.	Ersatz für Hundesteuermarken	3,00	5.	Ersatz für Hundesteuermarken	3,00	-,-	unverändert
	<b><u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u></b>			<b><u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u></b>			
	<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>			<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>			

6.	Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte gem. §§ 24 BauGB	85,00	6.	Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte gem. §§ 24 BauGB	85,00	-, -	unverändert
	<u>Fachbereichsdienste / Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)</u>			<u>Fachbereichsdienste / Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)</u>			
7.	a) Regelgebühr - Erste Beratung - Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	24,00 13,00	7.	a) Regelgebühr - Erste Beratung - Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	24,00 13,00	-, - -, -	unverändert unverändert
	b) Ermäßigte Gebühr für Empfängerinnen/ Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII, Empfängerinnen/ Empfänger von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II; Studentinnen/ Studenten und vergleichbare Personen - Erste Beratung - Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	10,00 6,00		b) Ermäßigte Gebühr für <b>Empfänger:innen</b> von Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII, <b>Empfänger:innen</b> von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II; <b>Student:innen</b> und vergleichbare Personen - Erste Beratung - Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	10,00 6,00	-, - -, -	redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache  unverändert unverändert
8.	Güteverfahren		8.	Güteverfahren			
	a) Anträge auf Einleitung eines Güteverfahrens	16,00		a) Anträge auf Einleitung eines Güteverfahrens	16,00	-, -	unverändert

	b) Vergleiche im Güteverfahren	Gebühren in Höhe der Hälfte der in Tabelle Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesenen Beträge		b) Vergleiche im Güteverfahren	Gebühren in Höhe der Hälfte der in Tabelle Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesenen Beträge	-, -	unverändert
	<u>Gesundheitsamt</u>						
9.	<b>Gesundheitsdienstgesetz (GDG vom 13.07.2011)</b>		9.	<b>Gesundheitsdienstgesetz (GDG vom 13.07.2011)</b>			
	Amtliche Gutachten und Zeugnisse gem. § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG)			Amtliche Gutachten und Zeugnisse gem. § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG)			
9.1.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung gem. § 13 GDG	68,00	9.1.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung gem. § 13 GDG <i>Grundgebühr für ½ Std. jede weitere ¼ Std. zzgl.</i>	<b>70,00</b> <b>22,50</b>	neu neu	Gutachten nach Aktenlage sind sehr angestiegen. Bisher wurde lediglich ein Festbetrag abgerechnet. Durch die Festlegung auf Stundenwerte, wird ein höherer Kostendeckungsgrad erzielt.
9.2.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung gem. § 13 GDG		9.2.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung gem. § 13 GDG			eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich

	Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl. (nur Ärztin/Arzt) zzgl. nicht von 9.2. erfasster Laborkosten	92,00  22,25		Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl. (nur Ärztin/Arzt) zzgl. nicht von 9.2. erfasster Laborkosten	<b>94,00</b>  <b>22,50</b>	+2,2  +1,1	
10.	<b>Betäubungsmittelgesetz</b>	.	10.	<b>Betäubungsmittelgesetz</b>			
	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 a) für ein Betäubungsmittel b) für jedes weitere Betäubungsmittel	10,00 10,00		Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 a) für ein Betäubungsmittel b) für jedes weitere Betäubungsmittel	10,00 10,00	-, -,	unverändert unverändert
11.	<b>Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG)</b>	.	11.	<b>Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG)</b>			
11.1.	Erlaubnis zur Überschrei- tung der Frist zur Über- führung einer Leiche in einen Leichenraum gem. § 10 (1) BestattG	26,00	11.1.	Erlaubnis zur Überschrei- tung der Frist zur Über- führung einer Leiche in einen Leichenraum gem. § 10 (1) BestattG	26,00	-,	unverändert
11.2.	Ausstellung eines Leichenpasses gem.	40,00	11.2.	Ausstellung eines Leichenpasses gem.	40,00	-,	unverändert

	§ 11 (5) BestattG			§ 11 (5) BestattG			
			<b>11.3.</b>	<b>Zurückstellung / Ermächtigung gem. § 14 BestattG</b>	<b>19,00</b>	neu	<b>Neu 11.3.</b> Es wurde bisher versäumt den Gebührentarif in die Verwaltungsgebührensatzung aufzunehmen. Durch die Aufnahme werden die Gebühren nach dem Bestattungsgesetz (BestattG) vervollständigt.
11.3.	Durchführung der 2. Leichenschau einschl. der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung der Leiche gem. §17 (3) BestattG	63,00	<b>11.4.</b>	Durchführung der 2. Leichenschau einschl. der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung der Leiche gem. §17 (3) BestattG	63,00	-, -	<b>Neu 11.4.</b> bisher <u>Alt</u> 11.3. sonst unverändert
11.4.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Erd- oder Feuerbestattung gem. § 16 (1) BestattG und zur Beisetzung einer Urne gem. § 16 (3) BestattG	26,00	<b>11.5.</b>	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Erd- oder Feuerbestattung gem. § 16 (1) BestattG und zur Beisetzung einer Urne gem. § 16 (3) BestattG	26,00	-, -	<b>Neu 11.5.</b> bisher <u>Alt</u> 11.4. sonst unverändert
11.5.	Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche gem. § 25 (1) BestattG	51,00	<b>11.6.</b>	Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche gem. § 25 (1) BestattG	51,00	-, -	<b>Neu 11.6.</b> bisher <u>Alt</u> 11.5. sonst unverändert
11.6.	Gebühr für die Bearbeitung eines ordnungsrechtlichen Bestattungsfalles gem. § 13 (2) BestattG Grundgebühr für ½ Std	25,00	<b>11.7.</b>	Gebühr für die Bearbeitung eines ordnungsrechtlichen Bestattungsfalles gem. § 13 (2) BestattG Grundgebühr für ½ Std	25,00	-, -	<b>Neu 11.7.</b> bisher <u>Alt</u> 11.6.  unverändert

	jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	12,25		jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	<b>12,50</b>	+2,0	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
12.	<b>Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flugärztlichen Dienst</b>	.	12.	<b>Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flugärztlichen Dienst</b>			
12.1.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	57,00 22,25	12.1.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	<b>58,00</b> <b>22,30</b>	+1,8 +0,2	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
12.2.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes nachts zwischen 21.00 und 6.00 Uhr Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	66,00 26,70	12.2.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes nachts zwischen 21.00 und 6.00 Uhr Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	<b>67,00</b> 26,70	+1,5 -, -	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich unverändert
12.3.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Sonntagen Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	68,00 27,80	12.3.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Sonntagen Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	<b>69,00</b> 27,80	+1,5 -, -	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich unverändert
12.4.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Feiertagen Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	72,00 30,05	12.4.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Feiertagen Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	<b>74,00</b> <b>30,00</b>	+2,8 -0,2	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich

	<u>Kurbetrieb Travemünde</u>			<u>Kurbetrieb Travemünde</u>			
13.	Ausstellung einer Kinder-Ostseecard (nur Papiermeldeschein)	1,20	13.	Ausstellung einer Kinder-Ostseecard (nur Papiermeldeschein)	1,20	-, -	unverändert
14.	Ausstellung einer Ersatz-Ostseecard	3,70	14.	Ausstellung einer Ersatz-Ostseecard	3,70	-, -	unverändert
15.	Kassieren der Strandbenutzungsgebühr im Rahmen einer Kontrolle	4,00	15.	Kassieren der Strandbenutzungsgebühr im Rahmen einer Kontrolle	4,00	-, -	unverändert
	<b><u>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u></b>			<b><u>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u></b>			
	<u>Ordnungsamt</u>			<u>Ordnungsamt</u>			
16.	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz der Ablehnung der beantragten Amtshandlung	133,00	16.	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach <b>§ 1 Heilpraktikergesetz. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.</b>	133,00	-, -	verständlicher formuliert
	<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>			<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>			

17.	Emissions- und Immissionsmessungen je nach Zeitaufwand, einschließlich Hin- und Rückfahrt	10,00 bis 100,00	17.	Emissions- und Immissionsmessungen je nach Zeitaufwand, einschließlich Hin- und Rückfahrt	10,00 bis 100,00	-, -	unverändert
	a) für das verwendete Material	Selbstkosten		a) für das verwendete Material	Selbstkosten	-, -	unverändert
	b) bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte	Zuschlag bis 15 %		b) bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte	Zuschlag bis 15 %	-, -	unverändert
	c) bei Prüfungen, die zu einem von der Antragstellerin/dem Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden	Zuschlag bis 100 %		c) bei Prüfungen, die zu einem von der Antragstellerin/dem Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden	Zuschlag bis 100 %	-, -	unverändert
18.	Sachverständigengutachten auf tierärztlichem Gebiet	51,00 bis 352,00	18.	Sachverständigengutachten auf tierärztlichem Gebiet	51,00 bis 352,00	-, -	unverändert
	<u>Entsorgungsbetriebe</u>			<u>Entsorgungsbetriebe</u>			
19.	Erteilung von Genehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen Keine Gebühren werden für die Prüfung und Abnahme bei Entwässerungsanträgen erhoben, die 1.auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit		19.	Erteilung von Genehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen Keine Gebühren werden für die Prüfung, <b>Nachforderung</b> und Abnahme bei Entwässerungsanträgen erhoben, die 1.auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe			auch für Nachforderungen für die beschriebenen Leistungen der Entsorgungsbetriebe werden keine Gebühren erhoben; sonst unverändert

	dem Umbau der Kanalisation von Misch- auf Trennsysteme bearbeitet werden, 2.auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit der Nacherschließung mit einer öffentlichen Kanalisation bearbeitet werden, 3.auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit dem Umbau einer Kleinkläranlage in eine Sammelgrube bearbeitet werden.			im Zusammenhang mit dem Umbau der Kanalisation von Misch- auf Trennsysteme bearbeitet werden, 2.auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit der Nacherschließung mit einer öffentlichen Kanalisation bearbeitet werden, 3.auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit dem Umbau einer Kleinkläranlage in eine Sammelgrube bearbeitet werden.			
19.1.	Einfamilienhaus/Basisgebühr auf die Basisgebühr sind folgende Multiplikatoren anzuwenden <u>Faktor</u> a) Wohngrundstücke: Ein- und Zweifamilienhaus = Basisgebühr x 1,0 Häuser bis zu 10 - Wohneinheiten x 2,0 Häuser mit mehr als 10 - Wohneinheiten x 3,0 b) Gewerbe- und	138,00	19.1.	Einfamilienhaus/Basisgebühr auf die Basisgebühr sind folgende Multiplikatoren anzuwenden <u>Faktor</u> a) Wohngrundstücke: Ein- und Zweifamilienhaus = Basisgebühr x 1,0 Häuser bis zu 10 - Wohneinheiten x 2,0 Häuser mit mehr als 10 - Wohneinheiten x 3,0 b) Gewerbe- und	138,00	-, -	unverändert

	Industriegrundstücke bis zu 500 m²- überbaute Fläche x 2,0 501 m² bis 1.000 m² - überbaute Fläche x 3,0 mehr als 1.000 m² - überbaute Fläche x 4,0			Industriegrundstücke bis zu 500 m²- überbaute Fläche x 2,0 501 m² bis 1.000 m² - überbaute Fläche x 3,0 mehr als 1.000 m² - überbaute Fläche x 4,0			
19.2.	Geringfügige Änderung der Entwässerungsanlagen	70,00	19.2.	Geringfügige Änderung der Entwässerungsanlagen	70,00	-,-	unverändert
19.3.	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Genehmigungsanträgen	28,20	19.3.	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Genehmigungsanträgen	28,20	-,-	unverändert
19.4.	Zurücksenden von nicht prüffähigen Unterlagen zzgl. Portokostenersatz	46,20	19.4.	Zurücksenden von nicht prüffähigen Unterlagen zzgl. Portokostenersatz	46,20	-,-	unverändert
19.5.	Zusätzliche Abnahmen oder Kontrollen aufgrund der Feststellung von Mängeln bzw. dem Nichtzustandekommen von Abnahmetermenen, die von dem Gebührenpflichtigen zu verantworten sind: Abnahme/Kontrolle a) einfach b) mittel c) schwer	58,20 91,00 144,50	19.5.	Zusätzliche Abnahmen oder Kontrollen aufgrund der Feststellung von Mängeln bzw. dem Nichtzustandekommen von Abnahmetermenen, die von dem Gebührenpflichtigen zu verantworten sind: Abnahme/Kontrolle a) einfach b) mittel c) schwer	<i>44,60</i> <i>74,30</i> <i>133,60</i>	-23,4 -18,4 - 7,5	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
			<b>19.6.</b>	<b>Anfertigung und Bereit-</b>			<u>Neu</u>

				<i>stellung von Plänen als PDF-Datei, Einscannen von Plänen in DIN A 2 oder &gt; DIN A 2 und Versand als PDF-Datei</i>	<i>20,60</i>	neu	aufgrund der vermehrten Nachfrage nach dieser Leistung, wurde die Aufnahme des Gebührentatbestandes erforderlich
20.	Örtliche Kontrollen und Ermittlungen zur Festlegung der gebührenpflichtigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr, soweit der Gebührenpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gemacht hat und die Flächen nicht aufgrund von vorliegenden Erklärungen, Erlaubnissen, Genehmigungen und Änderungsanträgen ermittelt werden können a) einfach b) mittel c) schwer	64,20 96,70 154,80	20.	Örtliche Kontrollen und Ermittlungen zur Festlegung der gebührenpflichtigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr, soweit der Gebührenpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gemacht hat und die Flächen nicht aufgrund von vorliegenden Erklärungen, Erlaubnissen, Genehmigungen und Änderungsanträgen ermittelt werden können a) einfach b) mittel c) schwer	<i>69,20</i> <i>104,20</i> <i>166,90</i>	+7,8 +7,8 +7,8	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
21.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für Anlieger und sonstige Berechtigte zu Beleihungszwecken o.ä. a) in einfachen Fällen b) mit mittlerem Schwierig-	22,10	21.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für Anlieger und sonstige Berechtigte zu Beleihungszwecken o.ä. a) in einfachen Fällen b) mit mittlerem Schwierig-	<i>16,30</i>	-26,2	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich

	keitsgrad c) in schwierigen und/oder komplexen Fällen	44,10 77,10		keitsgrad c) in schwierigen und/oder komplexen Fällen	<b>32,50</b> <b>56,80</b>	-26,3 -26,3	
22.	Überprüfung von Grund- stücksentwässerungs- anlagen und Abwasser- einleitungen in die öffent- lichen Entwässerungsan- lagen der Hansestadt Lübeck Grundgebühr je angefangene Std. zzgl. Auslagen (Kosten für die Inanspruchnahme Dritter/Analytikskosten)	72,40	22.	Überprüfung von Grund- stücksentwässerungs- anlagen und Abwasser- einleitungen in die öffent- lichen Entwässerungsan- lagen der Hansestadt Lübeck Grundgebühr je angefangene Std. zzgl. Auslagen (Kosten für die Inanspruchnahme Dritter/Analytikskosten)	<b>77,30</b>	+6,8	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
	<b><u>Fachbereich Kultur und Bildung</u></b>			<b><u>Fachbereich Kultur und Bildung</u></b>			
	<u>Schule und Sport</u>			<u>Schule und Sport</u>			
23.	Zweitausfertigung eines Zeugnisses nach Verlust des Originals	10,00	23.	Zweitausfertigung eines Zeugnisses nach Verlust des Originals	10,00	-,-	unverändert
	<b><u>Fachbereich Planen und Bauen</u></b>			<b><u>Fachbereich Planen und Bauen</u></b>			
	<u>Stadtplanung und Bauordnung / Stadtgrün und Verkehr</u>			<b><u>Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services</u></b>			Im Zuge der Neuordnung des Fachbereichs Planen und Bauen wurde die Stabsstelle



			<b>25.1.2.</b>	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Techniker:in, 1 Gehilf:in)	<b>100,00</b>	+3,6	Unternehmen der Stadt und Externe“ gestrichen.
			<b>25.1.3.</b>	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Ingenieur:in, 2 Gehilf:innen)	<b>167,00</b>	+4,3	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
			<b>25.1.4.</b>	Stundensatz für 1 Messtrupp 1 Techniker:in, 2 Gehilf:innen)	<b>145,00</b>	+4,1	redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gender-gerechte Sprache
			<b>25.1.5.</b>	Pauschale für Geräteinsatz	24,00	-, -	
			<b>25.1.6.</b>	Pauschale für Kfz	<b>28,00</b>	+0,7	
			<b>25.2.</b>	Innendienst			
			<b>25.2.1.</b>	Stundensatz Ingenieur:in	<b>77,00</b>	+3,4	
			<b>25.2.2.</b>	Stundensatz Techniker:in	<b>55,00</b>	+2,4	
	<u>Stadtplanung und Bauordnung</u>						
25.	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen zu Luftbildaufnahmen	50,00					<u>Alt 25.</u> wird jetzt <u>Neu 27.</u> ; sonst unverändert
	<u>Gebäudemanagement</u>			<u>Stadtplanung und Bauordnung</u>			

26.	Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen für wirtschaftliche Unternehmen und Externe  Arbeitsstunde Schreibkraft Arbeitsstunde Techniker  Arbeitsstunde Ingenieur/Architekt Arbeitsstunde Planer zzgl.. Nebenkosten	36,00 44,00  52,00 54,00 5 % der Gesamtsumme	<b>26.</b>	Reproduktion auf Papier von Bauleitplänen und aus Plänen von anderen Orts-Satzungen, pro Seite  – DIN A 4 – DIN A 3 – DIN A 2 – DIN A 1 – DIN A 0 – größer als DIN A 0	schwarz/ farbig weiß 9,00 18,00 10,00 20,00 11,00 22,00 12,00 24,00 16,00 32,00 18,00 34,00		<u>Alt 26.</u> wird jetzt <u>Neu 28.</u>  <u>Neu 26.</u> war bisher <u>Alt 24.</u> ; sonst unverändert
<u>Stadtgrün und Verkehr</u>							
27.	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden analog der Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung	1,8 % der Baukosten mind. aber 11,30	<b>27.</b>	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen zu Luftbildaufnahmen	50,00		<u>Alt 27.</u> wird jetzt <u>Neu 29.</u> ; sonst unverändert  <u>Neu 27.</u> war bisher <u>Alt 25.</u> ; sonst unverändert
<u>Gebäudemanagement</u>							
28.	<b>Amtliche Grundlagenkarten und digitale Datensätze</b>		<b>28.</b>	Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen für wirtschaftliche Unternehmen und Externe			<u>Alt 28.</u> wird jetzt <u>Neu 24.</u> ; <u>Neu 28</u> .war bisher <u>Alt 26.</u> ; sonst unverändert

				Arbeitsstunde Schreibkraft Arbeitsstunde <i>Techniker:in</i>	36,00 44,00		redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache
				Arbeitsstunde <i>Ingenieur:in/Architekt:in</i> Arbeitsstunde <i>Planer:in</i> zzgl.. Nebenkosten	52,00 56,00 5 % der Gesamtsumme		
28.1.	Auszüge aus digitalem Datenbestand						
28.1. 1.	auf <u>Papier</u> auf Basis der a) der „ <b>Digitalen Stadtgrundkarte</b> “ (DSGK): reduzierte ALKIS-Inhalte + topografischer Bestand oder b) des digitalen Planes der <b>klassifizierten Straßen</b> – DIN A 4 – DIN A 3 – DIN A 2 oder bis zu 0,40 m <sup>2</sup> – DIN A 1 oder bis zu 0,70 m <sup>2</sup> – mit einem Format größer als 0,70 m <sup>2</sup> , je angefangenen m <sup>2</sup>	36,00 51,00 72,00 96,00 126,00					<u>Alt</u> 28.1. jetzt <u>Neu</u> 30.3. Im Bereich Stadtgrün und Verkehr werden noch Auszüge auf Papier erstellt.
28.1. 2.	als <u>digitaler Datensatz</u> bei Versendung per E-Mails, ggf. per CD im Standard shape- oder DXF- (Data-						<u>Alt</u> 28.1.2. jetzt <u>Neu</u> 24.1.1. Versendung per CD wird nicht mehr angeboten

	Exchange) Format auf Basis der „ <b>Digitalen Stadtgrundkarte</b> “ (DSGK) Pauschalgebühr	75,00				
28.1.2.1.	als <u>Grafik</u> bei Versendung per E-Mail, ggf. per CD in den Formaten pdf, jpg, tiff, bmp auf Basis der „ <b>Digitalen Stadtgrundkarte</b> “ (DSGK) Pauschalgebühr	25,00				<u>Alt</u> 28.1.2.1 jetzt <u>Neu</u> 24.1.2. Versendung per CD wird nicht mehr angeboten
				<u>Stadtgrün und Verkehr</u>		
29.	<b>Vermessungsleistungen für wirtschaftliche Unternehmen der Stadt und Externe</b>		<b>29.</b>	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden analog der Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung	1,8 % der Baukosten mind. aber 11,30	<u>Alt</u> 29. jetzt <u>Neu</u> 25.; eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich;. die Veränderungen sind bei <u>Neu</u> 25. dargestellt.  <u>Neu</u> 29. war bisher <u>Alt</u> 27.; sonst unverändert
29.1.	Außendienst					
29.1.1.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 IngenieurIn, 1 Gehilfe)	117,27				
29.1.2.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 TechnikerIn, 1 Gehilfe)	96,53				
29.1.3.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 IngenieurIn, 2 Gehilfen)	160,09				

29.1.4.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Techniker:in, 2 Gehilfen)	139,36				
29.1.5.	Pauschale für Geräteinsatz	24,00				
29.1.5.	Pauschale für Kfz	27,80				
30.	Versetzen von Straßenleuchten/Verkehrseinrichtungen und Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H		30.	Versetzen von Straßenleuchten/Verkehrseinrichtungen und Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H		unverändert
30.1.	Versetzen von Straßenleuchten und Verkehrseinrichtungen	80,00	30.1.	Versetzen von Straßenleuchten und Verkehrseinrichtungen	80,00	-, -
30.2.	Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H - geringer Aufwand - mittlerer Aufwand - hoher Aufwand - Ortstermin - Straßenbaulastträger Planzeichnung einfach - Straßenbaulastträger Planzeichnung schwierig	100,00 210,00 340,00 120,00 100,00 240,00	30.2.	Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H - geringer Aufwand - mittlerer Aufwand - hoher Aufwand - Ortstermin - Straßenbaulastträger Planzeichnung einfach - Straßenbaulastträger Planzeichnung schwierig	<b>110,00</b> <b>220,00</b> <b>390,00</b> 120,00 100,00 240,00	+10 +4,8 +14,7
						eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich unverändert unverändert unverändert
			<b>30.3</b>	<b>Auszüge aus digitalem Datenbestand</b>		<u>Alt</u> 28.1. jetzt <u>Neu</u> 30.3.

				auf Papier auf Basis a) der „ <b>Digitalen Stadtgrundkarte</b> “ (DSGK): reduzierte ALKIS-Inhalte + topografischer Bestand oder b) des digitalen Planes der <b>klassifizierten Straßen</b> – DIN A 4 – DIN A 3	36,00 51,00	Der Bereich Stadtgrün und Verkehr erstellt noch Auszüge aus dem digitalen Datenbestand auf Papier im DIN A 4 oder DIN A 3 Format.  unverändert unverändert
31.	Ausschalten von Brunnen bei Veranstaltungen	50,00	31.	Ausschalten von Brunnen bei Veranstaltungen	50,00	unverändert
32.	Bescheinigungen für Anlieger zu Beleihungszwecken durch Kreditanstalten	35,00	32.	Bescheinigungen für <i>Anlieger:innen</i> zu Beleihungszwecken durch Kreditanstalten	35,00	redaktionelle Änderung im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache; sonst unverändert
33.	Erteilung von Löschungsbewilligungen	20,50	33.	Erteilung von Löschungsbewilligungen	20,50	unverändert
34.	Vorbereitung, Abschluss und Abwicklung von Erschließungsverträgen	0,5 % der Investitionskosten für die herzustellenden Anlagen gemäß Erschließungsvertrag, mindestens jedoch 10.000,00	34.	Vorbereitung, Abschluss und Abwicklung von Erschließungsverträgen	0,5 % der Investitionskosten für die herzustellenden Anlagen gemäß Erschließungsvertrag, mindestens jedoch 10.000,00	unverändert

	<b>Teil II:</b> Allgemeine Gebühren für alle Bereiche sofern in <b>Teil I</b> nichts anderes bestimmt ist.			<b>Teil II:</b> Allgemeine Gebühren für alle Bereiche sofern in <b>Teil I</b> nichts anderes bestimmt ist.			
35.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Bescheiden und Urkunden (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Nr. 40. und 41. zu entrichtender Gebühr)	5,10	35.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Bescheiden und Urkunden (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Nr. 40. und 41. zu entrichtender Gebühr)	5,10	-, -	unverändert
36.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Leistungen	2,60 bis 256,00	36.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Leistungen	2,60 bis 256,00	-, -	unverändert
37.	Fotokopien, Vervielfältigungen a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, je Seite 1.– 50. Kopie ab der 51. Kopie  b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten, je Seite	0,80 0,30  0,10	37.	Fotokopien, Vervielfältigungen a) bei Fertigung durch städtische <i>Mitarbeiterinnen,</i> je Seite 1.– 50. Kopie ab der 51. Kopie  b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten, je Seite	0,80 0,30  0,10	-, - -, -	redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache; sonst unverändert

	c) bei Plänen und Zeichnungen, je Seite  d) Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren - DIN A 4 - DIN A 3 - größer als DIN A 3	2,60 bis 10,20   0,50 1,00 8,00		c) bei Plänen und Zeichnungen, je Seite  d) Anfertigung von Fotokopien durch städtische <b>Mitarbeiter:innen</b> im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren - DIN A 4 - DIN A 3 - größer als DIN A 3	2,60 bis 10,20   0,50 1,00 8,00	-,-   -,- -,- -,-	
38.	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,00 bis 10,20  2,60	38.	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,00 bis 10,20  2,60	-,-	unverändert
39.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 25,60  5,10	39.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 25,60  5,10	-,-	unverändert
40.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, durch städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter je angefangene Seite		40.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, durch städtische <b>Mitarbeiter:innen</b> je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 12,80 5,10	-,- -,-	redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache; sonst unverändert

	DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 12,80 5,10					
41.	Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber ausgefertigten Urkunden	12,80 bis 153,00	41.	Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber ausgefertigten Urkunden	12,80 bis 153,00	-, -	unverändert
42.	Übernahme einer neuen Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung (Bürgschaftsprovision) jährlich  mindestens jedoch für jedes Jahr bei nicht zu ermittelndem Geldwert	In Höhe der Differenz, die sich aus der Gegenüber- stellung des Zinssatzes für eine verbürgte und eine unver- bürgte Kredit- gewährung er- ergibt. Berechnungsgrund- lage für die Bürgschafts- provision ist der Ursprungs- wert des Kredi- tes und in den Folgejahren die jeweilige Rest- schuld  100,00 100,00 bis 300,00	42.	Übernahme einer neuen Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung (Bürgschaftsprovision) jährlich  mindestens jedoch für jedes Jahr bei nicht zu ermittelndem Geldwert	In Höhe der Differenz, die sich aus der Gegenüber- stellung des Zinssatzes für eine verbürgte und eine unver- bürgte Kredit- gewährung er- ergibt. Berechnungsgrund- lage für die Bürgschafts- provision ist der Ursprungs- wert des Kredi- tes und in den Folgejahren die jeweilige Rest- schuld  100,00 100,00 bis 300,00	-, -	unverändert
43.	Erteilung eines ablehnen- den Widerspruch- bescheides	bis ½ der Gebühr für die angefochtene Entscheidung	43.	Erteilung eines ablehnen- den Widerspruch- bescheides	bis ½ der Gebühr für die angefochtene Entscheidung	-, -	unverändert

	Die Gebühr erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 7 Verwaltungsgebühren-Satzung).			Die Gebühr erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 7 Verwaltungsgebühren-Satzung).			unverändert

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>16. Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2020</p>	<p><i>Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2021</i></p>	<p>Die Entgeltordnung verliert, anders als die Verwaltungsgebührensatzung, <b>nicht</b> 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Um die Entgeltordnung und die Verwaltungsgebührensatzung auf einem einheitlichen aktuellen Stand zu haben, empfiehlt der Bereich Recht auch die Neufassung der Entgeltordnung beschließen zu lassen.</p>
<p>Aufgrund des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung wird die Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001/08.01.2002) in der Fassung der 15. Änderung vom 04.03.2019 (Bekanntmachung am 10.03.2019 <a href="http://www.bekanntmachungen.luebeck.de">www.bekanntmachungen.luebeck.de</a>) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 27.02.2020 wie folgt geändert:</p> <p>Teil I und II des Tarifs gemäß Ziffer 1 der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom vom 04.03.2019 werden wie folgt geändert:</p>	<p>Aufgrund des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung <i>in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H.2020, S.514)</i> wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am <i>xx.xx.2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:</i></p>	<p>Die Eingangsformel wird aktualisiert. Die Ergänzungen der Rechtsgrundlagen dienen zur Einhaltung des Zitiergebotes.</p>
<p><b>1. Gegenstand und Höhe der Entgelte, Auslagenersatz</b></p> <p><b>1.1.</b> Für die in dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, aufgeführten besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen oder sonstige Tätig-</p>	<p><b>1. Gegenstand und Höhe der Entgelte, Auslagen</b></p> <p><b>1.1.</b> Für die in dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, aufgeführten besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen oder sonstige Tätig-</p>	<p>besser formuliert</p> <p>ab Ziff.1.1. unverändert</p>

<p>keiten im Sinne des § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils geltenden Fassung darstellen, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten.</p> <p>1.2. Soweit der Tarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe des Entgelts unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die besondere Leistung und/oder ihres wirtschaftlichen Wertes zu bemessen.</p> <p>1.3. Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung das entsprechende Entgelt zu entrichten.</p> <p>1.4. Notwendige Auslagen sind in den Entgelten nicht enthalten, sie werden gesondert erhoben.</p>	<p>keiten im Sinne des § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils geltenden Fassung darstellen, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten.</p> <p>1.2. Soweit der Tarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe des Entgelts unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die besondere Leistung und/oder ihres wirtschaftlichen Wertes zu bemessen.</p> <p>1.3. Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung das entsprechende Entgelt zu entrichten.</p> <p>1.4. Notwendige Auslagen sind in den Entgelten nicht enthalten, sie werden gesondert erhoben</p>	
<p><b>2. Zahlungspflichtige</b></p> <p>2.1 Zur Zahlung des Entgelts und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse eine entgeltspflichtige besondere Leistung beantragt oder veranlasst oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>2. Zahlungspflichtige</b></p> <p>2.1 Zur Zahlung des Entgelts und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse eine entgeltspflichtige besondere Leistung beantragt oder veranlasst oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>unverändert</p>

<p><b>3. Entstehung der Entgelts- und Erstattungspflicht, Fälligkeit</b></p> <p>3.1 Die Entgeltspflicht entsteht, soweit vom Leistungsempfänger beantragt, mit dem Eingang des Antrages, im Übrigen mit Beendigung der entgeltspflichtigen besonderen Leistung.</p> <p>3.2 Der Entgeltspflichtige soll möglichst vor Erbringen der Leistung auf die Höhe des Entgelts hingewiesen werden.</p> <p>3.3 Die Verpflichtung zur Zahlung erstattungsfähiger Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>3.4 Das Entgelt und der Auslagenersatz werden fällig, soweit nicht anderweitig vereinbart, mit Ausführung der besonderen Leistung, Aushändigung einer Genehmigung usw.</p> <p>3.5 Das Entgelt kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden, es kann das Hinterlegen einer Sicherheit verlangt werden.</p>	<p><b>3. Entstehung der Entgelts- und Erstattungspflicht, Fälligkeit</b></p> <p>3.1 Die Entgeltspflicht entsteht, soweit vom Leistungsempfänger beantragt, mit dem Eingang des Antrages, im Übrigen mit Beendigung der entgeltspflichtigen besonderen Leistung.</p> <p>3.2 Der Entgeltspflichtige soll möglichst vor Erbringen der Leistung auf die Höhe des Entgelts hingewiesen werden.</p> <p>3.3 Die Verpflichtung zur Zahlung erstattungsfähiger Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>3.4 Das Entgelt und der Auslagenersatz werden fällig, soweit nicht anderweitig vereinbart, mit Ausführung der besonderen Leistung, Aushändigung einer Genehmigung usw.</p> <p>3.5 <i>Die Erbringung einer besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Entgelts abhängig gemacht werden.</i></p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Durch die Anpassung erfolgt eine Angleichung an die im öffentlichen Recht bestehenden Regelungen.</p>
<p><b>4. Umsatz- ( Mehrwert-) steuer</b></p> <p>4.1 Soweit besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck der Umsatz- (Mehrwert-)steuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes</p>	<p><b>4. Umsatzsteuer</b></p> <p>4.1 Soweit besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck der Umsatzsteuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu</p>	<p>besser formuliert</p>

zusätzlich zu entrichten			entrichten.				
<b>5. Inkrafttreten</b>  <b>5.1</b> Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft			<b>5. Inkrafttreten</b>  <b>5.1</b> Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. <i>Gleichzeitig tritt die Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001/ 08.01.2002) zuletzt geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2020 (<a href="http://www.bekanntmachungen.luebeck.de">www.bekanntmachungen.luebeck.de</a> vom 14.03.2020) außer Kraft.</i>			Inkrafttreten wird aktualisiert	
Lübeck, den 03.12.2001  Bernd Saxe Bürgermeister			Lübeck, den <i>xx.xx.2021</i>  <i>Jan Lindenau</i> Bürgermeister				
<b>Teil I: Bereichsspezifische Entgelte</b>			<b>Teil I: Bereichsspezifische Entgelte</b>				
Tarif. Nr.	Entgelttatbestand	Euro	Tarif. Nr.	Entgelttatbestand	Euro	+ / - %	
	<u>Fachbereich</u> <u>Bürgermeister</u>			<u>Fachbereich</u> <u>Bürgermeister</u>			
	<u>Logistik, Statistik und</u> <u>Wahlen</u>			<u>Logistik, Statistik und</u> <u>Wahlen</u>			

1.	Statistische Veröffentlichungen/Straßenverzeichnis a) Statistisches Jahrbuch der Hansestadt Lübeck b) Sonderveröffentlichungen c) Straßenverzeichnis	70,00 15,00 55,00	1.	Statistische Veröffentlichungen/Straßenverzeichnis a) Statistisches Jahrbuch der Hansestadt Lübeck b) Sonderveröffentlichungen c) Straßenverzeichnis	70,00 15,00 55,00		unverändert
2.	Statistische Auskünfte a) Grundgebühr für ½ Stunde jede weitere angefangene ¼ Stunde b) Erstellung von statistischen Tabellen pro Datenfeld, ohne Summenfelder (Berechnung ab 15,00 EUR) c) Kopien DIN A 4	36,00 18,00 0,10 0,80	2.	Statistische Auskünfte a) Grundgebühr für ½ Stunde jede weitere angefangene ¼ Stunde b) Erstellung von statistischen Tabellen pro Datenfeld, ohne Summenfelder (Berechnung ab 15,00 EUR) c) Kopien DIN A 4	36,00 18,00 0,10 0,80		unverändert
3.	Nachdruck thematischer Karten aus der Statistik a) Format DIN A 0 b) Format DIN A 3 c) Format DIN A 4	40,00 5,00 0,80	3.	Nachdruck thematischer Karten aus der Statistik a) Format DIN A 0 b) Format DIN A 3 c) Format DIN A 4	40,00 5,00 0,80		unverändert
	<u>Logistik, Statistik und Wahlen / Bürgermeisterkanzlei</u>			<u>Logistik, Statistik und Wahlen / Bürgermeisterkanzlei</u>			

4.	Eheschließung im Erker-Zimmer, 10 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	950,00 880,00 820,00	4.	Eheschließung im Erker-Zimmer, 10 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	950,00 880,00 820,00		unverändert
5.	Eheschließung im Kommissarenzimmer, 20 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1.050,00 915,00 855,00	5.	Eheschließung im Kommissarenzimmer, 20 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1.050,00 915,00 855,00		unverändert
6.	Eheschließung in der Hörkammer, 40 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1.150,00 925,00 865,00	6.	Eheschließung in der Hörkammer, 40 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1.150,00 925,00 865,00		unverändert
7.	Eheschließung im Audienzsaal, 100 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1.650,00 1.150,00 1.090,00	7.	Eheschließung im Audienzsaal, 100 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1.650,00 1.150,00 1.090,00		unverändert
	<b><u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u></b>			<b><u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u></b>			
	<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>			<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>			
8.	Abgabe privatrechtlicher		8.	Abgabe privatrechtlicher			

	Erklärungen			Erklärungen			
8.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen		8.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen			
	a) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen nach Aktenlage	195,00		a) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen nach Aktenlage	<b>205,00</b>	+5,1	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
	b) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter	265,00		b) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter	<b>278,00</b>	+4,9	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
	c) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter und aufwändiger Recherche	335,00		c) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter und aufwändiger Recherche	<b>352,00</b>	+5,1	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
	d) für jede weitere Vorrangseinräumungserklärung	125,00		d) für jede weitere Vorrangseinräumungserklärung	<b>131,00</b>	+4,8	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
8.2.	Erteilung einer Erklärung nach § 91 Abs. 2 ZVG (je Recht)	100,00	8.2	Erteilung einer Erklärung nach § 91 Abs. 2 ZVG (je Recht)	<b>106,00</b>	+6,0	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
8.3.	Erteilung einer Zustimmungserklärung (je Recht)	100,00		Erteilung einer Zustimmungserklärung (je Recht)	<b>106,00</b>	+6,0	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
8.4.	Erteilung einer Pfandhaft-		8.4	Erteilung einer Pfandhaft-			

	entlassung a) ohne Beteiligung Dritter b) mit Beteiligung Dritter	135,00 260,00		entlassung a) ohne Beteiligung Dritter b) mit Beteiligung Dritter	<i>143,00</i> <i>271,00</i>	+5,9 +4,2	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
8.5.	Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Neu- valutierung bzw. Abtretung von vorrangigen Grundpfandrechten	135,00	8.5.	Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Neu- valutierung bzw. Abtretung von vorrangigen Grundpfandrechten	<i>143,00</i>	+5,9	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
8.6.	Erteilung einer Belastungsgenehmigung (nur bei Vorlage einer vertraglichen Regelung)	105,00	8.6	Erteilung einer Belastungsgenehmigung (nur bei Vorlage einer vertraglichen Regelung)	<i>113,00</i>	+7,6	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
8.7.	Erteilung einer Vorkaufsverzichtserklärung (für das rechtsgeschäftliche Vorkaufsrecht) a) ohne Beteiligung Dritter b) mit Beteiligung Dritter	65,00 160,00	8.7.	Erteilung einer Vorkaufsverzichtserklärung (für das rechtsgeschäftliche Vorkaufsrecht) a) ohne Beteiligung Dritter b) mit Beteiligung Dritter	<i>67,00</i> <i>163,00</i>	+3,1 +1,9	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
8.8.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für a) Straßenbaukosten b) Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä. c) Rechte, die gem. Mittei-	70,00 100,00 260,00	8.8.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für a) Straßenbaukosten b) Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä. c) Rechte, die gem. Mittei-	<i>71,00</i> 100,00 <i>271,00</i>	+1,4 -,- +4,2	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich unverändert

	lung Dritter gelöscht werden können			lung Dritter gelöscht werden können			eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
8.9.	Erteilung einer weiteren Löschungsbewilligung der Tarife 8.8. a) - c)	½ des jeweiligen Tarifes	8.9.	Erteilung einer weiteren Löschungsbewilligung der Tarife 8.8. a) - c)	½ des jeweiligen Tarifes		unverändert
8.10.	Anfertigung von Lageplänen	20,00 bis 320,00	8.10.	Anfertigung von Lageplänen	20,00 bis 320,00		unverändert
9.	Zustimmungserklärung zur Eintragung einer Baulast	60 % des Bodenwertes der belasteten Fläche, mindestens jedoch 250,00	9.	Zustimmungserklärung zur Eintragung einer Baulast	60 % des Bodenwertes der belasteten Fläche, mindestens jedoch 250,00		unverändert
10.	Erstellung einer nachbarrechtlichen Zustimmung	150,00 bis 2.000,00	10.	Erstellung einer nachbarrechtlichen Zustimmung	150,00 bis 2.000,00		unverändert
11.	Bereitstellen von Strom auf Flächen des Bereiches für Dritte je kWh zzgl. pro Fall	0,60 30,00	11.	Bereitstellen von Strom auf Flächen des Bereiches für Dritte je kWh zzgl. pro Fall	0,60 30,00		unverändert
12.	Bereitstellen von vorhandenen Toilettenanlagen für Dritte exklusive Reinigung und Verbrauchsmaterialien pro angefangenen Tag	100,00		Bereitstellen von vorhandenen Toilettenanlagen für Dritte exklusive Reinigung und Verbrauchsmaterialien pro angefangenen Tag	100,00		unverändert
13.	Benutzungserlaubnis für		13.	Benutzungserlaubnis für			

	vorhandene Flächen			vorhandene Flächen			
	a) zur Baustelleneinrichtung oder Lagerung von Baustoffen etc. je m <sup>2</sup> / Monat	5,00		a) zur Baustelleneinrichtung oder Lagerung von Baustoffen etc. je m <sup>2</sup> / Monat	5,00		unverändert
	b) zur gewerblichen Nutzung je m <sup>2</sup> / Tag mindestens je Tag	0,10 100,00		b) zur gewerblichen Nutzung je m <sup>2</sup> / Tag mindestens je Tag	0,10 100,00		unverändert unverändert
	c) zur sonstigen Nutzung (Abstellflächen) je m <sup>2</sup> / Tag mindestens je Tag	0,05 50,00		c) zur sonstigen Nutzung (Abstellflächen) je m <sup>2</sup> / Tag mindestens je Tag	0,05 50,00		unverändert unverändert
				<b>d) Entgelt für die Erteilung von gewerblichen Drehgenehmigungen (mit oder ohne Aufstiegsgenehmigung von Drohnen), Bearbeitungszeit ½ Std. - bei erhöhtem zeitlichen Bearbeitungsaufwand zzgl. je angefangene ½ Std.</b>	<b>32,00</b>	neu	d) neu es werden zunehmend gewerbliche Drehgenehmigungen beantragt, hierfür ist ein Entgeltbestand aufzunehmen
					<b>37,00</b>	neu	
	<u>Soziale Sicherung</u>			<u>Soziale Sicherung</u>			
14	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablössumme für Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvor-	100,00	14.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablössumme für Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvor-	100,00		unverändert

	merkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä. (bei vollständiger Rückzahlung von Kommunal-darlehen)			merkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä. (bei vollständiger Rückzahlung von Kommunal-darlehen)			
	<u>Gesundheitsamt</u>			<u>Gesundheitsamt</u>			
15.	HIV-Schnelltestmaterial	Auslagen-ersatz	15.	HIV-Schnelltestmaterial	Auslagen-ersatz		unverändert
			<b>16.</b>	<i>Reisemedizinische Impfungen, soweit sie nicht nach § 20 IFSG unentgeltlich vorzunehmen sind</i>  <i>a) Impfung 1 b) Parallelimpfungen c) für die Impfstoffe</i>	<i>47,00 34,00 Auslagenersatz</i>		Z.Zt. werden im Gesundheitsamt keine reisemedizinischen Impfungen vorgenommen. Mit einem Nachlassen der COVID-Pandemie ist geplant reisemedizinische Impfungen wieder anzubieten. Dafür ist ein entsprechender Entgelttatbestand aufzunehmen
	<b><u>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u></b>			<b><u>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u></b>			
	<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>			<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>			
16.	Erteilung von schriftlichen Auskünften und Kopien oder Ausgabe von digitalen Datensätzen auf CD-Rom,	100,00 bis 500,00	<b>17.</b>	Erteilung von schriftlichen Auskünften und Kopien oder Ausgabe von digitalen Datensätzen auf CD-Rom,	100,00 bis 500,00		<u>Neu 17.</u> , bisher <u>Alt 16.</u> ; sonst unverändert

	DVD oder als Datei von Umweltinformationen			DVD oder als Datei von Umweltinformationen		
	<u>Standesamt</u>			<u>Standesamt</u>		
17.	Postgänge für besondere Zustellungsformen der Urkunden - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00	<b>18.</b>	Postgänge für besondere Zustellungsformen der Urkunden - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00	<u>Neu 18.</u> , bisher <u>Alt 17.</u> ; sonst unverändert
18.	Postgänge für eilbedürftigen Versand ohne besondere Zustellungsform - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00	<b>19.</b>	Postgänge für eilbedürftigen Versand ohne besondere Zustellungsform - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00	<u>Neu 19.</u> , bisher <u>Alt 18.</u> ; sonst unverändert
19.	Auf- und Abbau von Sektempfängen im Garten der Lindeschen Villa	15,00 - 500,00	<b>20.</b>	Auf- und Abbau von Sektempfängen im Garten der Lindeschen Villa	15,00 - 500,00	<u>Neu 20.</u> , bisher <u>Alt 19.</u> ; sonst unverändert
20.	Vermietung eines Stehtisches mit Husse	15,00	<b>21.</b>	Vermietung eines Stehtisches mit Husse	15,00	<u>Neu 21.</u> , bisher <u>Alt 20.</u> ; sonst unverändert
21.	Vermietung des Pavillons - bis zu 2 Stunden - zeitlich unbefristet für den Tag der Eheschließung	50,00 100,00	<b>22.</b>	Vermietung des Pavillons - bis zu 2 Stunden - zeitlich unbefristet für den Tag der Eheschließung	50,00 100,00	<u>Neu 22.</u> , bisher <u>Alt 21.</u> ; sonst unverändert
22.	Erteilung einer Gartennutzungserlaubnis für kommerzielle Nutzer	100,00 - 500,00	<b>23.</b>	Erteilung einer Gartennutzungserlaubnis für kommerzielle <b>Nutzer:innen</b>	100,00 - 500,00	<u>Neu 23.</u> , bisher <u>Alt 22.</u> ; redaktionelle Änderung

	je nach zeitlichem und räumlichen Umfang			je nach zeitlichem und räumlichen Umfang			im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache; sonst unverändert
	<b><u>Fachbereich Kultur und Bildung</u></b>			<b><u>Fachbereich Kultur und Bildung</u></b>			
	<u>Archiv</u>			<u>Archiv</u>			
23.	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivs für private und geschäftliche Zwecke für einen Tag für eine Woche	6,00 20,00	<b>24.</b>	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivs für private und geschäftliche Zwecke für einen Tag für eine Woche	6,00 20,00		<u>Neu 24.</u> , bisher <u>Alt 23.</u> ; sonst unverändert
24.	Nachforschungen und Auskünfte aus Archivalien - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit Laufbahngruppe 2, Zweites Einstiegsamt/ vergleichbare Beschäftigte Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt/ vergleichbare Beschäftigte Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt/ vergleichbare Beschäftigte	33,00 26,00 20,00	<b>25.</b>	Ausdrucke an Recherche-Arbeitsplätzen im Lesesaal - je Seite	0,10		<u>Neu 25.</u> , bisher <u>Alt 27.</u> ; sonst unverändert  <u>Alt 24.</u> , jetzt <u>Neu 26.</u> ; sonst unverändert

25.	Reproduktionen von Standesamtsunterlagen  a) Anfertigung von Reproduktionen aus den Registern - Grundbetrag je Auftrag 5,00 - je Aufnahme 0,50 - je Ausdruck 1,50  b) Beglaubigung pro Eintrag 8,00		<b>26.</b>	Nachforschungen und Auskünfte aus Archivalien - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit Laufbahngruppe 2, Zweites Einstiegsamt/ vergleichbare Beschäftigte 33,00  Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt/ vergleichbare Beschäftigte 26,00  Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt/ vergleichbare Beschäftigte 20,00		Neu 26., bisher Alt 24; sonst unverändert  aus Alt 25 und Alt 28. wird Neu 27.
26.	Vorbereitung und Beaufsichtigung von Foto- oder Filmaufnahmen von Archivalien in den Räumen des Archivs - je angefangene ½ Stunde 25,00	25,00	<b>27.</b>  <b>27.1.</b>  <b>27.2.</b>	Reproduktionen von <i>Archivgut durch das Archiv</i>  <i>Reproduktionen von Standesamtsunterlagen und behördlichen Karteien (per Digitalkamera)</i>  a) Anfertigung von Reproduktionen - Grundbetrag je Auftrag 5,00 - je Aufnahme 0,50 - je Ausdruck 1,50  b) Beglaubigung pro Eintrag 8,00  <i>Reproduktionen von allen</i>		Alt 26., jetzt Neu 28.; sonst unverändert  aus Alt 25 und Alt 28. wird Neu 27. Vereinfachung in der Handhabung, übersichtlichere Gestaltung; die Entgelte sind unverändert

				<p><i>sonstigen Archivalien durch die Fotowerkstatt (per Auflichtscanner)</i></p> <p>a) Anfertigung und Bereitstellung von Digitalaufnahmen          - Grundbetrag je Auftrag (max. 100 Aufnahmen) 10,00          - je Digitalaufnahme/Scan 0,80          - CD-Rom (zzgl. Porto und Verpackung) 1,00</p> <p>b) Ausdruck von Digitalaufnahmen          - pro Seite s/w DIN A 4 1,50</p> <p>c) Herstellung einer vergrößerten Kopie von einem vorhandenen Mikrofilm 1,50</p>		
27.	Ausdrucke an Recherche-Arbeitsplätzen im Lesesaal - je Seite	0,10	<b>28.</b>	Vorbereitung und Beaufsichtigung von Foto- oder Filmaufnahmen von Archivalien in den Räumen des Archivs - je angefangene ½ Stunde	25,00	<p><u>Alt 27.</u>, jetzt <u>Neu 25.</u>; sonst unverändert</p> <p><u>Neu 28.</u>, bisher <u>Alt 26.</u>; sonst unverändert</p>
28.	Reproduktionen durch das Archiv a) Anfertigung und Bereitstellung von Digitalaufnahmen von Archivalien - Grundbetrag je Auftrag	10,00				aus <u>Alt 25</u> und <u>Alt 28.</u> wird <u>Neu 27.</u>

	(max. 100 Aufnahmen) - je Digitalaufnahme/ Scan - CD-Rom (zzgl. Porto und Verpackung)	0,80 1,00				
	b) Ausdruck von Digitalaufnahmen - pro Seite s/w DIN A 4	1,50				
	c) Herstellung einer vergrößerten Kopie von einem vorhandenen Mikrofilm	1,50				
29.	Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken		29.	Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken		unverändert
	a) in Druckwerken je nach Auflage	<u>Plakate</u> <u>Postkarten</u>		a) in Druckwerken je nach Auflage	<u>Plakate</u> <u>Postkarten</u>	
	bis 5.000 Exemplare	50,00 100,00		bis 5.000 Exemplare	50,00 100,00	
	bis 10.000 Exemplare	100,00 200,00		bis 10.000 Exemplare	100,00 200,00	
	jede weiteren 1.000 Exemplare	10,00 20,00		jede weiteren 1.000 Exemplare	10,00 20,00	
	bis zu einem Höchstbetrag von	1.000,00 2.000,00		bis zu einem Höchstbetrag von	1.000,00 2.000,00	
	b) für die Verwendung im Film oder Fernsehen - je angefangene Minute	100,00		b) für die Verwendung im Film oder Fernsehen - je angefangene Minute	100,00	
	c) für die Internetnutzung	50,00		c) für die Internetnutzung	50,00	

	- je Aufnahme			- je Aufnahme			
30.	Erlaubnis zum Fotografieren von Archivalien - Grundbetrag je Auftrag (max. 100 Aufnahmen) - je Aufnahme	5,00 0,20	<b>30.</b>	Gruppenführungen im Archiv pro Gruppe	25,00		<u>Alt 30</u> wird gestrichen; das Archiv verzichtet künftig aus archiv- und urheberrechtlichen Gründen sowie aus Gründen der Kundenorientierung auf die Erhebung von Entgelten für Eigenfotos der Benutzer:innen  <u>Neu 30.</u> , bisher <u>Alt 31.</u> ; sonst unverändert
31.	Gruppenführungen im Archiv pro Gruppe	25,00					<u>Alt 31.</u> , jetzt <u>Neu 30.</u> ; sonst unverändert
	<b><u>Fachbereich Planen und Bauen</u></b>			<b><u>Fachbereich Planen und Bauen</u></b>			
	<u>Gebäudemanagement</u>			<u>Gebäudemanagement</u>			
32.	Erstellung von DXF- oder DWG-Dateien von vorhandenen pro.-Dateien aus dem CAD Programm Arriba CA3D - DIN A 4 – DIN A 1 Formate zzgl. je Arbeitsstunde	2,60 bis 10,20 38,00	<b>31.</b>	Erstellung von DXF- oder DWG-Dateien von vorhandenen pro.-Dateien aus dem CAD Programm Arriba CA3D - DIN A 4 – DIN A 1 Formate zzgl. je Arbeitsstunde	2,60 bis 10,20 38,00		<u>Alt 32.</u> , jetzt <u>Neu 31.</u> ; sonst unverändert

	Stadtgrün und Verkehr			Stadtgrün und Verkehr			
33.	Benutzungserlaubnis Grünanlagen - Nutzung ohne kommerzielles Interesse (mit mehr als 30 Personen) - Verkaufsstände ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse je m <sup>2</sup> / Tag - Verkaufsstände mit überwiegend wirtschaftlichem Interesse bis 50 m <sup>2</sup> / Tag ab 50 m <sup>2</sup> / Tag - gewerbliche Veranstaltungen, Schaustellerveranstaltungen, Messen, Ausstellungen oder sonstige Nutzung mit wirtschaftlichem Interesse je m <sup>2</sup> / Tag - Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baustoffen je m <sup>2</sup> / Monat	25,00  0,50  1,00 0,50  0,12 mindestens 25,00/Tag  9,00	<b>32.</b>	Benutzungserlaubnis Grünanlagen - Nutzung ohne kommerzielles Interesse (mit mehr als 30 Personen) - Verkaufsstände ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse je m <sup>2</sup> / Tag - Verkaufsstände mit überwiegend wirtschaftlichem Interesse bis 50 m <sup>2</sup> / Tag ab 50 m <sup>2</sup> / Tag - gewerbliche Veranstaltungen, Schaustellerveranstaltungen, Messen, Ausstellungen oder sonstige Nutzung mit wirtschaftlichem Interesse je m <sup>2</sup> / Tag - Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baustoffen je m <sup>2</sup> / Monat	25,00  0,50  1,00 0,50  0,12 mindestens 25,00/Tag  9,00		<u>Alt 33.</u> , jetzt <u>Neu 32.</u> ; sonst unverändert

	<b>Teil II: Allgemeine Entgelte für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist</b>			<b>Teil II: Allgemeine Entgelte für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist</b>			

Tarif. Nr.	Entgelttatbestand	Euro	Tarif. Nr.	Entgelttatbestand	Euro	+ / - %	
34.	Fotokopien, Vervielfältigungen  a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter je Seite 1.-50. Kopie ab der 51. Kopie  b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten je Seite  c) bei Plänen und Zeichnungen je Seite  d) Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren - DIN A 4 - > DIN A 4	  0,80 0,30  0,10  2,60 bis 10,20  0,50 1,00	<b>33.</b>	Fotokopien, Vervielfältigungen  a) bei Fertigung durch städtische <i>Mitarbeiter:innen</i> je Seite 1.-50. Kopie ab der 51. Kopie  b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten je Seite  c) bei Plänen und Zeichnungen je Seite  d) Anfertigung von Fotokopien durch <i>städtische Mitarbeiter:innen</i> im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren - DIN A 4 - > DIN A 4	  0,80 0,30  0,10  2,60 bis 10,20  0,50 1,00		<u>Alt 34.</u> , jetzt <u>Neu 33.</u> ;  redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache  sonst unverändert
35.	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	  1,00 bis 10,20 2,60	<b>34.</b>	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	  1,00 bis 10,20 2,60		<u>Alt 35.</u> , jetzt <u>Neu 34.</u> ; sonst unverändert

36.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 25,60 5,10	<b>35.</b>	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 25,60 5,10		<u>Alt 36.</u> , jetzt <u>Neu 35.</u> ; sonst unverändert
37.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 12,80 5,10	<b>36.</b>	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch <b>Mitarbeiter:innen</b> je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 12,80 5,10		<u>Alt 37.</u> , jetzt <u>Neu 36.</u> ; redaktionelle Änderung im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache; sonst unverändert
38.	Örtliche Besichtigungen einschließlich der darüber ausgefertigten Urkunden	12,80 bis 153,00	<b>37.</b>	Örtliche Besichtigungen einschließlich der darüber ausgefertigten Urkunden	12,80 bis 153,00		<u>Alt 38.</u> , jetzt <u>Neu 37.</u> ; sonst unverändert
39.	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen	5,10 bis 256,00	<b>38.</b>	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen	5,10 bis 256,00		<u>Alt 39.</u> , jetzt <u>Neu 38.</u> ; sonst unverändert
	Das Entgelt erhöht sich für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck, die der Umsatzsteuer unterliegen, um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (Ziffer 4 Entgeltordnung)			Das Entgelt erhöht sich für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck, die der Umsatzsteuer unterliegen, um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (Ziffer 4 Entgeltordnung)			unverändert